

Gleichbehandlungsbericht 2023

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen am Rhein, 21.03.2024



GLIEDERUNG

EINFÜHRUNG – ANWENDBARE ENTFLECHTUNGSVORSCHRIFTEN	3
A) MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT DES NETZGESCHÄFTS.....	4
I. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	4
1. UNTERNEHMENSORGANISATION – UNABHÄNGIGER NETZBETRIEB	4
2. ABLAUFORGANISATION – DISKRIMINIERUNGSFREIE GESCHÄFTSPROZESSE	8
II. RECHNUNGSMÄßIGE ENTFLECHTUNG – TRANSPARENZ	13
III. INFORMATORISCHE ENTFLECHTUNG – VERTRAULICHKEIT	13
IV. KOMMUNIKATIVE ENTFLECHTUNG – MARKTAUFTRITT.....	15
B) GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT	17
I. GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT – GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM	17
II. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER.....	17
III. VERMITTLUNGSKONZEPT – SCHULUNGEN	18
IV. ÜBERWACHUNG – SANKTIONEN.....	19
C) AUSBLICK.....	19

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) hat ihr Netzgeschäft und Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas und im Stromhandel, erbringt außerdem selbst oder über Tochterunternehmen energienahe Dienstleistungen, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung und Betrieb von EEG-, KWKG- und Nahwärmeanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität, künftig ggf. auch von Stromspeichern. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet. Darüber hinaus nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr, auch dienstleistend für ihre Beteiligungsunternehmen. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Unternehmen (viU).

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist als Verteilernetzbetreiber (VNB) und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 MsbG tätig, erbringt darüber hinaus netznahe Dienstleistungen. Deshalb unterliegt sie der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung (§§ 6a, 6b EnWG, 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind ca. 342.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen. Deshalb unterliegt sie der rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Gesellschaften benötigen ein **Gleichbehandlungsmanagement** (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt das Gleichbehandlungsprogramm vom 05.02.2021. Nachfolgend wird über die 2023 getroffenen **Maßnahmen** zur Umsetzung dieses Programms berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2022 vom 27.03.2023 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2024 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

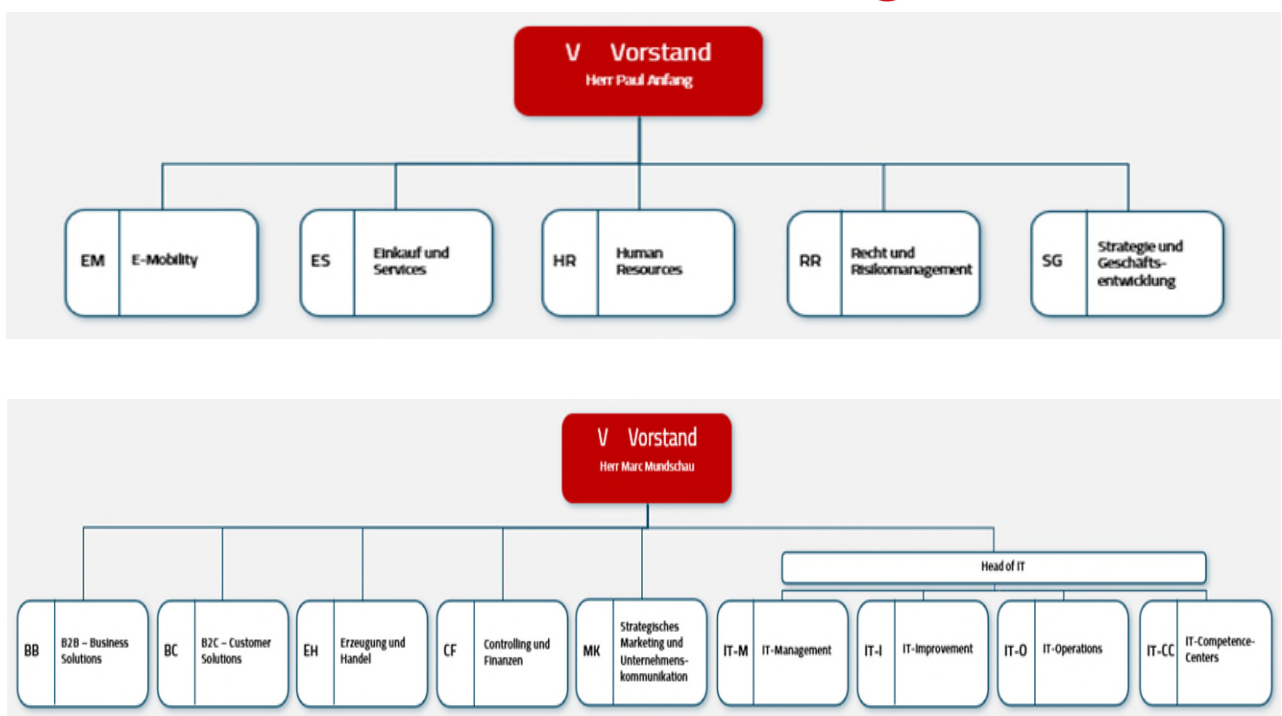
Der **Bericht** wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2024 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die **PFALZWERKE AG** hat (Stichtag 31.12.2023) 422 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

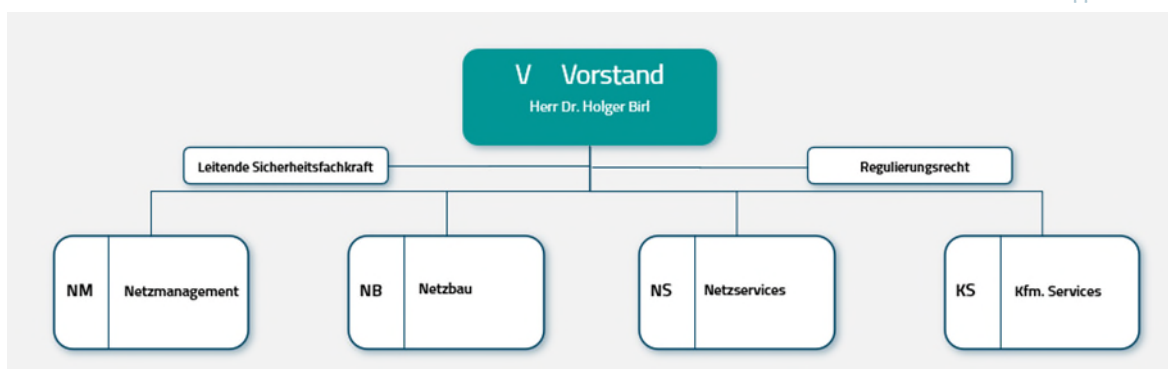


Die **Aufbauorganisation** wurde zum 01.01.2024 angepasst. Die Wettbewerbsbereiche Energiedienstleistungen, Vertrieb und Handel wurden in die neuen Bereiche B2B - Business Solutions, B2C – Customer Solutions und EH – Erzeugung und Handel aufgliedert. Die Tochtergesellschaft Pfalzsolar soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2024 mit der PFALZWERKE AG verschmolzen werden. Rechtlich erfolgt die Verschmelzung mit Eintragung im Handelsregister, voraussichtlich im zweiten Quartal 2024.

Die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AG blieb im Wesentlichen unverändert (Bericht 2022, S. 4) und kann obigem Organigramm entnommen werden. Beim **Leitungspersonal** (Bereichsleiter) gab es durch die neu geschaffenen Bereiche

einige Änderungen. In einer Übergangszeit, bis vakante Führungspositionen im Laufe des Jahres 2024 neu besetzt werden können, werden die Bereiche Strategisches Marketing und B2C – Customer Solutions in Personalunion geleitet, ebenso die Bereiche IT-Improvements, IT-Operations, IT-Competence-Centers.

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat (Stichtag 31.12.2023) 567 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Im Berichtszeitraum gab es bisher eine aufbauorganisatorische Änderung innerhalb des Bereiches KS – Kaufmännische Services. U. a. um den Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gem. § 6a Abs. 2 EnWG (s.u. III.) Rechnung zu tragen, wurde die Abteilung Netzvertrieb neu aufgestellt. Ab 01.01.2024 gibt es in der Abteilung „Kommunal- und Dienstleistungsvertrieb“ getrennte Teams für das kommunale Partnermanagement und für netznahe Dienstleistungen, um wirksamer als bisher der unbeabsichtigten Weitergabe von Informationen vorzubeugen. Zudem fällt im Berichtszeitraum die Stabstelle „Regulierungsrecht“ mit altersbedingtem Ausscheiden des Stelleninhabers weg.

Beim Leitungspersonal gab es keine Änderungen. Es werden keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Unternehmen wahrgenommen, auch unter Berücksichtigung des seit 2022 erweiterten Begriffs des viU (dazu u. III.). Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Letztentscheider sind ferner der Leiter und der jeweils Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind nicht für die PFALZWERKE AG tätig. Die berufliche Handlungs-

unabhängigkeit i.S.v. § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet (zu beweglichen Vergütungsanteilen des Leitungspersonals Bericht 2022, S. 5).

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit Aufgaben durch Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über eigene kaufmännische und technische Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG effektiv wahrzunehmen. Ihre **Entscheidungsunabhängigkeit** i.S.v. § 7a Abs. 4 EnWG in allen Fragen des Netzbetriebs ist durch die Rechtsform und die Besetzung des Aufsichtsrates gewährleistet (Bericht 2022, S. 7).

Die Firmenfahrzeuge der Pfalzwerke Netz AG sind zunehmend mit Elektroantrieben ausgestattet. Entsprechend werden die KFZ-Abstellplätze an den Standorten sukzessive mit E-Ladesäulen oder Wallboxen ausgestattet. Die Pfalzwerke Netz AG darf aus Entflechtungsgründen (§ 7c Abs. 1 EnWG) keine **öffentlichen** Ladepunkte entwickeln, verwalten, betreiben oder im Eigentum halten. Dies ist als wettbewerbliche Tätigkeit der PFALZWERKE AG vorbehalten, auch nach dem aktuellen, für alle Beschäftigten der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG verbindlichen Gleichbehandlungsprogramm vom 05.02.2021.

Kein öffentlicher Ladesäulenbetrieb liegt vor beim Laden

- von Pfalzwerke Netz AG-Firmenfahrzeugen,
- von Pool-Fahrzeugen der PFALZWERKE AG, wenn diese aktuell von Beschäftigten der Netzgesellschaft dienstlich genutzt werden.

Auf diese Nutzungsbeschränkung wird durch entsprechende Beschilderung an den Ladeeinrichtungen hingewiesen.

Auch Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Betriebsgebäuden des Netzbetreibers darf dieser aus Entflechtungsgründen nicht betreiben. Hier gibt es zwar Ausnahmen, sofern die erzeugte Energie nur für den Eigenverbrauch genutzt wird und eine Einspeisung ins Stromnetz sowie eine Lieferung an Dritte technisch ausgeschlossen ist oder wenn eine gesetzliche Dachnutzungspflicht den Betrieb einer PV-Anlage anordnet (bis zu einer installierten Leistung von 100 kW). Die Pfalzwerke Netz AG hat sich jedoch entschieden, die Dachflächen innerhalb des Unternehmensverbundes zu verpachten, wie dies auch von der BNetzA aus Entflechtungsgründen präferiert wird.

Bei sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Pfalzwerke Netz AG unterstützt durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG (z.B. für Compliance, Personal, Recht, Revision, Unternehmenskommunikation) und die mit dieser gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- Repa GmbH (Elektromontagearbeiten), GF Wagner, Hambel
- prego services GmbH (Abrechnung, Lieferantenwechselprozesse, Materialwirtschaft, IT-Services, Anschlussunterbrechungen), GF Tzschoppe-Kölling, Mayerbacher
- VOLTARIS GmbH (Zähler-/Energiedatenmanagement), GF Vortanz, Schirra

sowie durch die nicht verbundenen externen Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Paragon GmbH, Schwandorf (Drucksachen).

Soweit diese Dienstleister für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, sind sie vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und verwechslungssicheren Außenauftritt (Bericht 2019, S. 6 f.).

Die regulierungsrechtliche Betreuung wurde im Vorgriff auf das Ausscheiden des Juristen der Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum dienstleistend dem Rechtsbereich der PFALZWERKE AG übertragen; dieser soll künftig als Shared Service die gesamte juristische Expertise der PFALZWERKE GRUPPE bündeln. Um eine von den Interessen der Wettbewerbsbereiche unabhängige Rechtsberatung des Netzbereichs zu gewährleisten, wurden innerhalb der Rechtsabteilung der PFALZWERKE AG eigene Teams eingerichtet. Diese Zuständigkeitstrennung stellt darüber hinaus sicher, dass vertrauliche Netzinformationen nicht zugunsten der Wettbewerbsbereiche genutzt werden (s. u. III.).

Darüber hinaus sind im Bereich sonstiger, **nicht diskriminierungsgeneigten VNB-Tätigkeiten** folgende Gesellschaften als 100% **Töchter** der Pfalzwerke Netz AG tätig:

- LPN Tiefbau GmbH (Tiefbauarbeiten), GF Huber, Böhnlein
- MUTH Engineering GmbH (Elektroinstallationen, Anlagenbau), GF Grunwald, Flick

Zusätzlich übernahm die Pfalzwerke Netz AG zum 01.01.2024 90% der Anteile der ETM Consult GmbH in Landau (GF Tübel). ETM bietet Bau-, Ingenieur- und Serviceleistungen für den Leitungsbau sowie Leitungssanierungen an (insbesondere Montage-, Beratungs- und Bautätigkeiten für Stromnetze).

Über diese **Beteiligungen** sollen Kapazitäten für Baumaßnahmen des Netzbetriebs gesichert werden. Z.T. sind sie auch im Drittgeschäft tätig, bieten aber weder Strom noch Gas noch energienahe Dienstleistungen an. Die von ihnen für Dritte erbrachten netznahen Dienstleistungen darf auch die Pfalzwerke Netz AG selbst entflechtungskonform erbringen.

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt außerdem auch für den Betrieb eines Pachtnetzes durch die Pfalzwerke Netz AG.

2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Alle **Kundenwechselprozesse**, bei der Energielieferung wie beim Messstellenbetrieb, wurden im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben form- und fristgerecht abgewickelt. Im Pfalzwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2023 neben der PFALZWERKE AG weitere 326 Stromlieferanten tätig, die insgesamt ca. 106.400 Kunden beliefern, zudem 42 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG insgesamt ca. 2.800 Zähler betreiben.

Im Berichtszeitraum befand sich die Pfalzwerke Netz AG noch in der Stabilisierungsphase der Umsetzung der sog. „**Mako2022**“, festgelegt durch BNetzA-Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 (unter Änderung der Festlegungen BK6-06-009 „GPKE“, BK6-07-002 „MaBiS“, BK6-12-153 „MPES“ und BK6-09-034 „WiM“). Wesentliche Anpassungen waren die Umsetzung von Zähl- und Schaltzeiten als Kernprozesse zum Universalbestellprozesses, die Umsetzung der Marktrolle Energieserviceanbieter (ESA) und die Einführung der Netzlokation. Der Neuanlage-Prozess zur Umsetzung der Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG befindet sich noch in der Konzeption. Ein Wechsel auf die neuste Softwaretechnologie zum 01.10.2022 führte zu Prozessproblemen. So kam es zunächst zu einer Ansammlung von EDIFACT-Nachrichten in den E-Mail-Postfächern; auch erfolgte der Datenaustausch über die Mako-Cloud nicht zuverlässig. Nachrichten konnten zeitweilig weder empfangen noch versendet werden,

was zu Verzögerungen im Lieferantenwechselprozess führte. Die genannten Anlaufschwierigkeiten konnten behoben werden.

Die BNetzA hat am 31.03.2022 die Festlegung zur Einführung der Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ (AS4) erlassen. Die elektronische Marktkommunikation Strom ist demnach spätestens ab dem 01.04.2024 ausschließlich unter AS4 abzuwickeln. Die Kommunikation ist unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) abzusichern. Die AS4-Kommunikation wird für den Bereich Strom, und dort für die Prozesse GPKE (Kundenbelieferung mit Elektrizität), MPES (Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom), WiM (Wechelsprozesse im Messwesen) und MaBiS (Bilanzkreisabrechnung), verpflichtend festgelegt. Ab Oktober 2023 waren alle Marktteilnehmer verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zum Austausch der Vorgaben an den neuen Übertragungsweg zu erfüllen, bis April 2024 müssen alle Marktteilnehmer die Umstellung auf den neuen Kommunikationsweg abgeschlossen haben.

Die Umstellung der elektronischen Marktkommunikation auf AS4 unter Nutzung der Smart Metering-PKI hat für unser Unternehmen wegweisenden Charakter. Um die Anforderungen fristgerecht zu erfüllen, haben wir bereits frühzeitig mit der Planung begonnen und hierfür ein internes Projektteam aufgestellt. Seit Mai 2023 befinden wir uns in der Umsetzung, erste technische Test sind erfolgreich verlaufen. Der Wirkbetrieb der AS4 Endpunkte ist für den 01.März 2024 geplant.

Im Januar 2024 kam es zu einer **Beschwerde** eines wMSB bei der BNetzA., da Wandlerfaktor und Berechnungsformel für eine Messlokation nicht übermittelt worden waren. Zum einen überschneit sich die interne Bearbeitung der Anfrage mit der Aufforderung der BK6 zur Stellungnahme; zwischenzeitlich war der Wandlerfaktor schon übermittelt worden, am Tag des Eingangs auch die Berechnungsformel. Zum anderen ergab die Aufarbeitung des Falls, dass es auf Seiten des wMSB Probleme beim Gerätewechsel gab. Zusätzlich führte eine Systemumstellung beim wMSB dazu, dass die zugehörige Marktlokation im System des wMSB unbekannt war und daher auch der fristgerechte Lastgangversand unterblieb. Bei der Pfalzwerke Netz AG lagen bereits Beschwerden des Lieferanten vor, der seinerseits keine Messwerte durch den wMSB übermittelt bekam. Der EDM-Dienstleister der Pfalzwerke Netz AG bekam über die MaKo-Prozesse keine Bestätigungen, daher gingen der Beschwerde mehrere bilaterale Klärungsversuche voraus.

Für die **Netzentgeltkalkulation** für 2024 war die Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 19.09.2023 anzupassen. Auf dieser Basis wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2024 kalkuliert und am 10.10.2023 veröffentlicht. Der Gesetzgeber hatte am 24.11.2023 zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte einen Zuschuss von 5,5 Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds beschlossen. Aufgrund der geänderten haushaltsrechtlichen Lage wurde dieser Zuschuss jedoch kurz vor Jahresende wieder gestrichen. Die ÜNB passten die Netzentgelte für 2024 entsprechend an. Die Entgelte stiegen im Vergleich zu 2023 um 106 % an, sodass auch die Pfalzwerke Netz AG die Netzentgelte zum Jahresende neu kalkulierte. Zusätzlich wurden neue Erkenntnisse aus der Anhörung zum Qualitätselement berücksichtigt. Die endgültigen Netzentgelte für 2024 wurden am 21.12.2023 veröffentlicht, zuvor keinem Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht dem verbundenen Vertrieb (Bericht 2022, S. 9).

Auch ihren übrigen **Veröffentlichungspflichten**, z.B. nach § 23c Abs. 1 Nr. 1-10 und Abs. 3 Nr. 1-7 EnWG, §§ 10 Abs. 2, 27 Abs. 2 StromNEV, § 12 Abs. 3 Nr. 3 StromNZV und § 3 KraftNAV, kam die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum fristgerecht nach.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) gem. § 4 MsbG. Mit den Netzentgelten veröffentlicht sie auch die Messentgelte für konventionelle Zähler und für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) auf einem separaten Preisblatt. Den ihr Netz nutzenden Lieferanten, die ihren Kunden kombinierte Verträge gem. § 9 Abs. 3 MsbG anbieten wollen (Stromlieferung inklusive iMS-Betrieb), bietet sie an, ihnen den iMS-Betrieb dienstleistend zu ihren veröffentlichten Entgelten zu erbringen. Bis zum 31.12. 2023 hat sie ca. 120.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 40 % der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3 MsbG).

Dem Rollout der iMS standen zunächst rechtliche Unsicherheiten entgegen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) am 27.05.2023 beseitigt wurden. In diesem Zuge wurde auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) novelliert. Zukünftig ist keine Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mehr notwendig, um den Rollout von iMS zu starten bzw. neue Fallgruppen freizugeben. Vielmehr startet der Rollout für Anlagen bis 100.000 kWh Jahresverbrauch oder bis zu 100 kWpeak Anschlussleistung ab dem Jahr 2025. Zugleich wurden neue ambitioniertere Mindestquoten eingeführt. So sind bis Ende des Jahres 2025 20 % der Pflichteinbaufälle auszustatten.

Darüber sieht das MsbG neuerdings vor, künftig den Anschlussnetzbetreiber (ANB) an den Kosten des intelligenten Messstellenbetriebs zu beteiligen. Hierzu wird die Preisobergrenze (POG) auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber aufgeteilt. Dem ANB werden bis zu 80 € brutto pro Jahr vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Berücksichtigung des Aufwands in der Erlösobergrenze (EOG) ist seitens BNetzA noch nicht final festgelegt. Am 14.12.2023 stellte die BNetzA ein Eckpunktepapier (BK8-23/007-A) zur Konsultation, das eine Anerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten vorsieht.

Ob die neuen, ehrgeizigeren Rollout-Quoten erreichbar sind, hängt nicht allein von den gMSB ab, sondern auch von der Lieferfähigkeit der Softwarehersteller. Zudem ist für stabilere Kommunikationswege ein zügiger Ausbau des 450Mhz-Netzes notwendig.

Ihre **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum im Rahmen eines marktüblichen PFM-Vertrages durch den Bereich VH bzw. EH der PFALZWERKE AG beschaffen, ebenso wie eine Reihe weiterer VNB. Dies erfolgt gem. § 10 Abs. 1 StromNZV und den ergänzenden BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei. Dabei und bei der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises sind auch die Anforderungen der REMIT-VO (EU Nr. 1227/ 2011) zu beachten. Deren Einhaltung stellt der Bereich RR der PFALZWERKE AG sicher.

Am 02.05.2023 legte die BNetzA die Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A – BK8-22/007-A) fest. Die neuen Vorgaben tragen den schwankenden Beschaffungspreisen stärker Rechnung als die bisherige Regelung.

Die Zahl der **EEG-Anschlüsse** am Pfalzwerke-Netz nahm im Berichtszeitraum weiter zu. In Niederspannung (NSp) sind ca. 40.000 kleinere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung (MS bzw. HS) ca. 700 größere EEG-Anlagen. Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet. Es gab lediglich 31 Abweisungen von Netzanschlüssen in einzelnen Teilbereichen des Netzgebiets; dies entspricht ca. 0,3% bezogen auf die Anzahl der gemeldeten Neuanlagen. Infolgedessen wurden Maßnahmen zur Netzertüchtigung ergriffen, um weitere Abweisungen zu vermeiden.

Die Durchführung der Netzbetreiberprüfungen im **Marktstammdatenregister (MaStR)** erwies sich im Berichtszeitraum als herausfordernd, vor allem wegen der knappen BNetzA-Fristvorgaben. Sie tragen dem hohen manuellen Prüfaufwand bei Speichern nicht ausreichend Rechnung; hier ist die Datengrundlage oft unzureichend (unvollständige, fehlerhafte Kundendokumente), eine Zuordnung zu einer bestimmten EEG-Anlage oft nicht möglich (s. Bericht 2022, S. 10 f.). Es sollte geprüft werden, ob die Erstbefüllung bei der Registrierung einer Erzeugungsanlage für Anlagen bis 30 kW durch den Netzbetreiber anhand der vom Installateur angegebenen Daten zur Inbetriebnahme möglich ist. Der Anlagenbetreiber könnte die Daten dann einsehen und ergänzen. Dies würde den Prüfaufwand bei der Netzbetreibern reduzieren.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch.

Im Jahr 2023 mussten 69 Redispatch-2.0-Maßnahmen durchgeführt werden. Es waren insgesamt 86 Steuerbare Ressourcen betroffen. Diese Redispatch 2.0-Maßnahmen führten zu einer Gesamtausfallarbeit von ca. 3.980 MWh.

Als Flächenverteilnetzbetreiber führen wir zyklisch umfangreiche Netzzustandsprognosen durch, um Netzengpässe frühzeitig zu ermitteln und Redispatch-2.0-Maßnahmen abzuleiten. Bei der Festlegung und Dimensionierung von Redispatch-2.0-Maßnahmen werden die Vorgaben der BNetzA Festlegung BK6-20-059 hinsichtlich des vorrangigen Abregelns von konventioneller Kraftwerksleistung oder KWK-Erzeugungsanlagen berücksichtigt. Ansonsten gilt als Entscheidungskriterium die technische Sensitivität auf die Beseitigung des Netzengpasses, sog. „Netztechnische Wirksamkeit“. Dies bedeutet, dass i.d.R. diejenigen Erzeugungsanlagen von einer Redispatch-2.0-Maßnahme betroffen sind, die den größten Hebel zur Entschärfung eines Netzengpasses aufweisen.

Sofern Anlagenbetreiber von (i.d.R. temporären) Maßnahmen gemäß § 13a Absatz 1 EnWG betroffen sind und die maximal zulässige Wirkleistungseinspeisung durch den Verteilnetzbetreiber eingeschränkt ist, steht dem Anlagenbetreiber ein finanzieller Ausgleich gemäß § 13a Absatz 2 EnWG zu. Er hat nach Anlage 1 zum Beschluss BK6-20-059 die Wahlmöglichkeit zwischen den Abrechnungsmodellen „Pauschal“, „Spitzlight“ und „Spitz“. Im Nachgang zu einer Redispatch-2.0-Maßnahme wird anhand des Abrechnungsmodells entsprechend die Ausfallarbeit bestimmt und der finanzielle Gegenwert ermittelt. Durch die Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs (siehe BK6-23-241) kann beim Anschlussnetzbetreiber zusätzlich der Aufwendersatz des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass der von ei-

ner Redispatch-2.0-Maßnahme betroffene Anlagenbetreiber grundsätzlich nicht benachteiligt ist.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz

Die Pfalzwerke Netz AG nimmt neben der Elektrizitätsverteilung auch **netznahe Dienstleistungen** wahr, z.B.

- Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen für Gemeinden,
- Netzservice und sonstige technische Dienstleistungen für Verteiler, Industrie, Einspeiser und Ladesäulenbetreiber,
- Herstellung von Mehrsparten-Hausanschlüssen sowie Verlegung von Leerrohren für andere Netzbetreiber (Strom, TK, ggf. Gas, Wasser).

Für solche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsverteilung erstellt die Pfalzwerke Netz AG einen **Tätigkeitsabschluss** mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller **Messstellen** ordnet sie hier der Stromverteilung, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMS den anderen Tätigkeiten zu und weist sie seit 2020 separat aus. Sie entspricht damit einer BNetzA-Forderung (Rundschreiben BK8-02/2019, S. 2 und BK8-04/2019, S. 1), gestützt auf § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG. Das OLG Düsseldorf hat diese Auslegung inzwischen bestätigt (Beschluss VI-3 Kart 885/19 vom 07.10.2020).

Zusätzlich wurden die **BNetzA-Festlegungen zu § 6b EnWG** (BK8-19.00002 A; BK9-19/613-1 vom 25.11. 2019) beim Jahresabschluss 2023 beachtet. Sie legen bestimmte Inhalte der Tätigkeitsabschlüsse fest, um die Kostentransparenz für die Kostenprüfung gem. § 6 ARegV zu stärken, und konkretisieren, welche Dienstleistungen als „energiespezifisch“ i.S.v. § 6b Abs. 1 Satz 1, 2. Alt., Abs. 7 Satz 7 EnWG anzusehen sind. Von den mit der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen (s.o. S. 7 f.) erbringen die PFALZWERKE AG, die prego services GmbH, die VOLTARIS GmbH und die Repa GmbH auch solche energiespezifischen Dienstleistungen. Insoweit unterliegen auch deren Jahresabschlüsse den Anforderungen der o.g. Festlegungen.

III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit

Die PFALZWERKE GRUPPE ist durch die Anpassung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 38 EnWG vor allem im Bericht der informatorischen Entflechtung betroffen. Bei der bis 2022 geltenden Definition des „vertikal integrierten Energieversorgungsunterneh-

mens“ in § 3 Nr. 38 reichte eine informatorische Trennung („chinese-walls“) zwischen dem regulierten Netzbereich und den energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereichen (Energievertrieb, Erzeugung). Seit 2022 spricht § 3 Nr. 38 nur noch von „vertikal integrierten Unternehmen“. Deshalb gilt die Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG inzwischen im Verhältnis zu allen anderen Aktivitäten des viU, einschließlich netznaher Dienstleistungen.

Diese mittelbare Verschärfung der informatorischen Entflechtung wurde bei der Pfalzwerke Netz AG durch die Trennung des Teams „Frontoffice Netzvertrieb“ bereits organisatorisch umgesetzt. Bis dahin wurde das Kommunalmanagement, die Betreuung von Industriekunden und der Vertrieb von netznahen Dienstleistungen innerhalb dieses Teams von unterschiedlichen Personen wahrgenommen. Zum 01.01.2024 erfolgte die im Hinblick auf die informatorische Entflechtung stärker wirkende Trennung in die Teams „Netznahe Dienstleistungen und Produktmanagement“ und „Kommunales Partnermanagement“.

Auch die Rechtsabteilung der PFALZWERKE AG hat über ihre Zuständigkeitsregelung mit separaten Teams für den regulierten Netzbereich und für die übrige Rechtsberatung in der PFALZWERKE GRUPPE (s.o. I.1.) organisatorisch abgesichert, dass vertrauliche Informationen i.S.v. § 6a EnWG nicht zugunsten der übrigen, wettbewerblichen Aktivitäten der PFALZWERKE GRUPPE genutzt werden. Eine gegenseitige Vertretung oder Entlastung (z.B. bei Krankheit, Urlaub oder besonderen Belastungsspitzen) über Teamgrenzen hinweg ist zwar zulässig. Auch dann ist aber eine klare Rollentrennung wenigstens sequenziell zu gewährleisten, ein paralleles Tätigwerden derselben Beschäftigten für den regulierten Netzbereich und für die übrigen, im Wettbewerb erbrachten Aktivitäten der PFALZWERKE GRUPPE unzulässig. Es wird zu prüfen sein, inwieweit ähnliche Maßnahmen auch in anderen Shared Services möglich und wegen der o.g. Verschärfungen bei der informatorischen Entflechtung geboten sind.

Im Berichtszeitraum neu zu regeln war das Vorgehen bei „lieferantenlosen“ MS-Kunden (zur bisherigen Praxis Bericht 2022, S. 14 f.), soweit nicht die übergangsweise Notversorgung gem. § 118c EnWG eingriff. Seit 1.5.2023 war die PFALZWERKE AG als Ersatzversorger wegen der überproportionalen Ausfallrisiken bei „lieferantenlosen“ MS-Kunden nicht länger bereit, in solchen Fällen generell eine Interimsversorgung anzubieten, sondern machte dies von einer Bonitätsprüfung im Einzelfall abhängig. Damit fehlte die Grundlage für die Annahme eines Interimsvertrags nach den Grundsätzen der Realofferte (dazu LG Stuttgart, Urteil 24 O 523/10 vom 2.12.2011, RdE 2012, 347).

Seit 1.5. informiert die Pfalzwerke Netz AG betroffene MS-Kunden über eine drohende Lieferantenlosigkeit und mahnt eine umgehende vertragliche Regelung der Folgebelieferung an. Ihr selbst sei jede (auch vorübergehende) Stromlieferung durch die Entflechtungs- und Bilanzierungsregelungen verwehrt, so dass sie den Anschluss unterbrechen müsse. Ermöglichte der Kunde die rechtzeitige Anschlussunterbrechung nicht, werde seine Entnahme bilanziell übergangsweise dem Ersatzversorger zugeordnet und diesem die Stamm- und Lastgangdaten übermittelt, damit er für den Bilanzausgleich sorgen und seine gesetzlichen Ansprüche gegen den Anschlussnutzer geltend machen kann. Dieses Vorgehen ist transparent, diskriminierungsfrei und entflechtungskonform.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement** zur Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung. Der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11.08.2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfstellen vor. Nach der Erst-Zertifizierung 2017 stand im Berichtszeitraum eine Folge-Zertifizierung nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften an. Sie wurde am 13.10.2023 erfolgreich abgeschlossen. Das Zertifikat wurde am 30.10.2023 der BNetzA übermittelt.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung** der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Jahr 2023 gab es einen meldepflichtigen Vorgang. Es kam dabei zu keiner Beeinträchtigung des Versorgungsnetzes. Der gem. § 11 Abs. 1e EnWG geforderte Nachweis zum Betrieb von Systemen zur Angriffserkennung wurde dem BSI fristgerecht zum 28.04.2023 eingereicht.

Die informatorische Entflechtung gilt auch für die im gemeindlichen **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen (Bericht 2018, S. 15; Bericht 2019, S. 15). Im Berichtszeitraum gab es keinen Anwendungsfall.

IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt

Der Markenauftritt und die Dachmarke „PFALZWERKE GRUPPE“ (Bericht 2019, S. 15 f.) und die Gestaltung des **Internet-Auftritts** der Pfalzwerke Netz AG blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Verlinkungen zu Internet-Seiten der PFALZWERKE AG sind grundsätzlich **nicht** angebracht. Auch die Mail-Signaturen der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG enthalten

weder direkte noch indirekte Links (z.B. über soziale Netzwerke) auf die Homepage der PFALZWERKE AG. Nur die Karriereseite der Pfalzwerke Netz AG ist mit der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE verlinkt; von dort sind aber keine Angebote der Wettbewerbsbereiche erreichbar. Eine separate ständige Aktualisierung beider Karriereseiten wäre teuer und fehleranfällig. Mit der jetzigen Lösung können Interessierte, die über die rechtliche Entflechtung informiert sind, gezielt bei der Pfalzwerke Netz AG nach freien Stellen im Netzbereich schauen; die übrigen Interessenten finden diese Angebote ebenso auch auf der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2022** wurde am 31.03.2023 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“. Neben dem aktuellen Bericht sind dort auch die beiden Vorjahresberichte dokumentiert; ältere Berichte können über das Kontaktformular der Gleichbehandlungsbeauftragten abgerufen werden. Außerdem sind alle Berichte seit 2005 im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Pfälzische Landesbibliothek, Speyer archiviert.

Das **Gleichbehandlungsprogramm** blieb im Berichtszeitraum unverändert. Eine Anpassung ist im Jahr 2024 vorgesehen, um die Verschärfungen der informatorischen Entflechtung, die sich aus der Anpassung der Begriffsbestimmung des vertikal integrierten Unternehmens in § 3 Nr. 38 EnWG ergeben, entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich machte der Umzug in die neue Pfalzwerke-Hauptverwaltung mit Desk-Sharing-Konzept und die erweiterte Nutzung des mobilen Arbeitens neue Regelungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit vorteilhaften Netzinformationen gem. § 6a Abs. 2 EnWG und ihrer Absicherung durch technische, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen, wie z. B. Zugangsbeschränkungen, notwendig.

Das aktuelle Programm ist im Intranet unter „Organisation & Service – Allgemeine Informationen – Gleichbehandlungsprogramm“ hinterlegt; dadurch ist es für alle Mitarbeiter auch nach der Bekanntmachung jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter. Dadurch ist eine flächendeckende **Bekanntmachung** gewährleistet.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Zum 01.07.2023 wurde als neue Gleichbehandlungsbeauftragte beider Gesellschaften Dipl. Ing. Julia Hussong bestellt. Sie ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, **berichtet**

dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in ihrer Funktion als Beauftragte der PFALZWERKE AG deren für Personal zuständigem Vorstandsmitglied. Für die Wettbewerbsbereiche ist sie weder direkt noch indirekt tätig.

Um die **Erreichbarkeit** für externe Unbundling-Beschwerden zu verbessern, wurde auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG ein eigenes Kontaktformular eingerichtet. Es steht auch den Mitarbeitern der PFALZWERKE GRUPPE zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Person des Hinweisgebers vertraulich behandelt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung und Anwendungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten. Darüber hinaus tauscht sie sich regelmäßig mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Westenergie-Gruppe aus. Dies gewährleistet eine kontinuierliche **Information über neuere Entwicklungen** im Bereich der Entflechtung.

III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen**, u.a.

- zur Gestaltung der Internet-Auftritte der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG, u.a. der Gestaltung von Blog-Beiträgen und Verlinkungen,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung der Social-Media Strategie
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen bei gemeinsamen Messeauftritten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG
- zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei der Beklebung von Firmenfahrzeugen,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung neuer Geschäftsfelder im netznahen Drittgeschäft der Pfalzwerke Netz AG
- bei der Weitergabe von Stamm- und Lastgang-Daten „lieferantenloser“ Kunden an den Ersatzversorger.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten **Umsetzung** unterstützen. Gleichzeitig zeigen solche Anfragen auf, wo das Gleichbehandlungsprogramm bisher noch Unklarheiten enthält und nachgeschärft werden sollte, um Mitarbeitern und Dienstleistern einen klaren Handlungsrahmen zu geben.

Im Berichtszeitraum fand eine Reihe von **Gleichbehandlungs-Schulungen** statt, vor allem für die in jüngerer Zeit eingestellten Beschäftigten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG. Die Umstellung auf ein Online-Schulungssystem, das turnusmäßig auch alle schon länger Beschäftigten erfasst, ist zur Zeit in Vorbereitung.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die **laufende Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt teils durch die Abteilung „Revision und Compliance“ im Bereich „Recht und Risikomanagement“ der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten, teils durch unmittelbare Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Befragungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte, u.a. zur

- Verwechslungssicherheit bei Aufklebern auf Firmen-Kfz
- Entflechtungskonforme Angebote zur kommunalen Wärmeplanung,
- verwechslungssicheren Gestaltung von Beiträgen auf Social-Media.

Schuldhaft **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragten die Mitarbeiter beider Gesellschaften und der verbundenen Dienstleister in Zweifelsfällen proaktiv bei der Gleichbehandlungsbeauftragten nach. Stichprobenkontrollen zeigten eine hohe Sensibilität der Mitarbeiter für die Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm.

C) Ausblick

Die Umsetzung der BNetzA Festlegungen zur Ausgestaltung des § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) wird die Verteilnetzbetreiber auch noch über das Jahr 2024 hinaus beschäftigen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Wallboxen, Klimaanlage und Stromspeicher müssen ab 01.01.2024 ohne Verzögerung ans Stromnetz angeschlossen werden. Um gleichzeitig die Überlastung örtlicher Betriebsmittel zu verhindern, bedarf es der Steuerung dieser Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber. Voraussetzung hierfür ist die Digitalisierung des Niederspannungsnetzes. Über minutliche Messwerte müssen lokale Netzzustände ermittelt und entsprechende Steuerungsbefehle ausgelöst werden. Hierzu ist die Implementierung eines

SCADA-Systems (Supervisory Control and Data Acquisition; Überwachung, Steuerung und Datenerfassung) für die Niederspannung notwendig.

Es bedarf also nicht nur des Aufbaus neuer Prozesse bei den Netzbetreibern und Lieferanten, sondern auch wesentlicher Investitionen in die Digitalisierung des Niederspannungsnetzes zur Erkennung des Netzzustandes und zur diskriminierungsfreien Steuerung der Verbrauchseinrichtungen. Diese stetig steigenden Kosten müssen durch die Änderungen in der Anreizregulierung zeitnahe Anerkennung in den Erlösbergrenzen finden.

Ludwigshafen am Rhein, den 21. März 2024

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Mitglied des Vorstandes

gez. Paul Anfang

Pfalzwerke Netz AG

Vorstand

gez. Dr. Holger Birl

Gleichbehandlungsbeauftragte der
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der Pfalzwerke Netz AG

gez. Julia Hussong